

Laufzeit ab 01.01.2017
erstmals kündbar zum 31.12.2018

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

**für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen**

**vom 15. Dezember 2016
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2017**

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

und dem FACHVERBAND AVIATION IM BDSW

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

2. Löhne

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

A		€ ab dem 01.01.2017
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer Stunden-Grundlohn	12,25
2. a)	Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen ohne Anordnungsbefugnis (NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	12,69
2. b)	Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Kontrolleuren übertragen ist (leitende NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	13,50
3.	Kontrolleur im Außendienst und Schichtführer im Interventions- / Revierdienst Stunden-Grundlohn	13,11
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Personenschutz Stunden-Grundlohn	15,62
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen	
a)	ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	13,83
b)	mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,07
c)	Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,41
6.	Mitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen sowie Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist Stunden-Grundlohn	13,82

B		€ ab dem 01.01.2017
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst Stunden-Grundlohn	9,70
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7. dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann Stunden-Grundlohn	10,90
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8. dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt Stunden-Grundlohn	11,43
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt Stunden-Grundlohn	11,20
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion Stunden-Grundlohn	11,97
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern Stunden-Grundlohn	11,04
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen Stunden-Grundlohn	12,26

B		€ ab dem 01.01.2017
13.	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv Stunden-Grundlohn	10,26
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt Stunden-Grundlohn	11,43
15.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert Stunden-Grundlohn	15,43
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	11,85
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	14,58
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	16,00
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut Stunden-Grundlohn	10,00
C	HANDWERKER	
19.		
a)	Handwerker und Facharbeiter Stunden-Grundlohn	14,99
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit Stunden-Grundlohn	15,80
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen Stunden-Grundlohn	16,63

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

A		€ ab dem 01.02.2017
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer Stunden-Grundlohn	12,63
2. a)	Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen ohne Anordnungsbefugnis (NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	13,08
2. b)	Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Kontrolleuren übertragen ist (leitende NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	13,92
3.	Kontrolleur im Außendienst und Schichtführer im Interventions- / Revierdienst Stunden-Grundlohn	13,52
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Personenschutz Stunden-Grundlohn	16,10
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen	
a)	ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	14,26
b)	mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,54
c)	Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,90
6.	Mitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen sowie Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist Stunden-Grundlohn	14,25

B		€ ab dem 01.02.2017
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst Stunden-Grundlohn	10,00
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7. dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann und Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften Stunden-Grundlohn	11,24
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8. dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt Stunden-Grundlohn	11,78
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt Stunden-Grundlohn	11,55
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion Stunden-Grundlohn	12,34
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern Stunden-Grundlohn	11,38
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen Stunden-Grundlohn	12,64

B		€ ab dem 01.02.2017
13.	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv Stunden-Grundlohn	10,58
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt Stunden-Grundlohn	11,78
15.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert Stunden-Grundlohn	15,91
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	12,09
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	12,60
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,13
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	16,55
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut Stunden-Grundlohn	10,90
C	HANDWERKER	
19.		
a)	Handwerker und Facharbeiter Stunden-Grundlohn	15,45
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit Stunden-Grundlohn	16,29
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen Stunden-Grundlohn	17,15

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

A		€ ab dem 01.01.2018
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer Stunden-Grundlohn	12,83
2. a)	Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen ohne Anordnungsbefugnis (NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	13,29
2. b)	Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Kontrolleuren übertragen ist (leitende NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	14,14
3.	Kontrolleur im Außendienst und Schichtführer im Interventions- / Revierdienst Stunden-Grundlohn	13,74
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Personenschutz Stunden-Grundlohn	16,36
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen	
a)	ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	14,49
b)	mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,79
c)	Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	16,17
6.	Mitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen sowie Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist Stunden-Grundlohn	14,48

B		€ ab dem 01.01.2018
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst Stunden-Grundlohn	10,16
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7. dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann Stunden-Grundlohn	11,42
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8. dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt und Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften Stunden-Grundlohn	11,97
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt Stunden-Grundlohn	11,73
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion Stunden-Grundlohn	12,54
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern Stunden-Grundlohn	11,56
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen Stunden-Grundlohn	12,84

B		€ ab dem 01.01.2018
13.	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv Stunden-Grundlohn	10,75
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt Stunden-Grundlohn	11,97
15.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert Stunden-Grundlohn	16,16
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	12,69
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	13,20
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,63
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	17,05
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut Stunden-Grundlohn	11,10
C	HANDWERKER	
19.		
a)	Handwerker und Facharbeiter Stunden-Grundlohn	15,70
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit Stunden-Grundlohn	16,55
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen Stunden-Grundlohn	17,42

**2.1. Der Lohnzuschlag
für den Leiter einer Wachgruppe beträgt**

zum eigenen Stunden-Grundlohn 12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

**Der Lohnzuschlag
für den Terminalleiter an Verkehrsflughäfen beträgt**

pro Stunde 1,50 €

**Der Lohnzuschlag
für den Sicherheitsmitarbeiter in der Personen- und Warenkontrolle an Verkehrs-
flughäfen gemäß EU-Verordnung 2015/1998, Ziffer 11.2.3.1 b), oder einer diese
Verordnung ersetzenden Verordnung (Mitarbeiter, der in o. g. Bereich eingesetzt wird und
über die der Verordnung entsprechende Ausbildung verfügt) beträgt
ab 1.1.2017**

pro Stunde 1,50 €

ab 1.2.2017

pro Stunde 1,80 €

**Der Lohnzuschlag
für Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder
des Justizvollzuges für die Zeit und für die Tätigkeiten mit unmittelbarem Kontakt zu
Ausreisepflichtigen oder Insassen (Begleiten, Beaufsichtigen, Zuführen) beträgt**

pro Stunde 1,80 €

**2.2. Der Zuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen beträgt für die
Zeit, in der er auf Weisung des Arbeitgebers in der kerntechnischen Anlage eine
Schusswaffe führt,**

pro Stunde..... 0,40 €

**2.3. Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem
Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.**

**3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes /
Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters**

3.1. Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 1,53 € pro Dienstschicht. Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.

3.2. Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.

3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.

- 3.4.** Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.
- 3.5.** Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen

		ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.01.2018
		€	€	€
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	631	661	691
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	704	734	764
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	838	868	900

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.** Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2.** Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- 5.3.** Bisher übertariflich gezahlte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhung der tariflichen Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4.** Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

- 5.5.** Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 7.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31. Dezember 2018 - gekündigt werden.
- 7.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Ratingen, 15. Dezember 2016

**BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

FACHVERBAND AVIATION IM BDSW

Rainer Friebertshäuser
(Leiter der Tarifkommission)

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Gabriele Schmidt
(XXXXXX)

Andrea Becker
(Landesfachbereichsleiterin)

PROTOKOLLNOTIZ

Sicherungsstellen

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

**vom 15. Dezember 2016
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass für die Tätigkeit von Sicherungsstellen im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme eine Lohngruppe im Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lohnhöhe geeinigt haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines bundesweiten Tarifvertrages für Sicherungsstellen im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme. Bis zur Einigung der Tarifvertragsparteien gelten die Regelungen, die sich aus der Protokollnotiz Sicherungsstellen zum Lohntarifvertrag vom 9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergeben (s. Anlage), sofern der Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezeichneten Stundengrundlohn erhält (Besitzstandswahrung). Für diese Mitarbeiter gilt ab dem 1. Februar 2017 ein Stundengrundlohn in Höhe von 11,55 €.

Ratingen, 15. Dezember 2016

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Gabriele Schmidt
(XXXXXX)

Andrea Becker
(Landesfachbereichsleiterin)

Anhang Werkfeuerwehr zum Lohnvertrag

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 15. Dezember 2016
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausführung von Werkfeuerwehrdienstleistungen durch Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen.

Diese Sonderregelungen haben für den Tätigkeitsbereich der Werkfeuerwehrdienstleistungen, zusätzlich und ergänzend zum Manteltarifvertrag Nordrhein-Westfalen und zum Mantelrahmentarifvertrag (MRTV), abschließenden Charakter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes und deren Beschäftigte, die Werkfeuerwehraufgaben gemäß § 3 Absatz 3 MRTV ausüben.

Dieser Anhang gilt nicht für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in ihrer jeweils sich ändernden, ergänzenden bzw. ersetzenden Fassung unterliegen. Dasselbe gilt für Beschäftigte, auf welche die im vorhergehenden Satz genannten Tarifverträge kraft Tarifbindung Anwendung finden. Für diese Beschäftigten tritt in einem Anwendungsfall des § 613 a BGB die in § 613 a Absatz 1 Satz 3 BGB genannte Rechtsfolge nicht ein.

Stattdessen werden die Rechtsnormen des TVöD bzw. TV-L zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils, welcher diesem Tarifvertrag kraft verbandstarifvertraglicher Bindung unterliegt, und dem Beschäftigten.

Die Veränderungssperre des § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

Des Weiteren tritt die Rechtsfolge des § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB nicht ein für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bis zum Betriebsübergang dem Geltungsbereich des Tarifrechts für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie oder chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen unterlegen hat, wenn diese am 30.06.2001 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) angehörten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) am Tag des Betriebsübergangs weiterhin angehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen für den Werkfeuerwehrdienst

- Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 in den ersten drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 nach Ablauf von drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss innerhalb einer sechsmonatigen Objekteinweisungsphase
- Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss nach Ablauf der Objekteinweisungsphase

§ 3 Tariflohngruppen Werkfeuerwehrdienst

- Es gibt folgende Tariflohngruppen:

			in € ab 01.01.2017	in € ab 01.02.2017	in € ab 01.01.2018
1.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	gemäß § 2a	10,46 €	10,46 €	10,46 €
2.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	gemäß § 2b	10,97 €	10,97 €	10,97 €
3.	Werkfeuerwehrmann	gemäß § 2c	11,23 €	11,68 €	12,15 €
4.	Werkfeuerwehrmann	gemäß § 2d	11,41 €	11,87 €	12,34 €
5.	Werkfeuerwehrmann als eingeteilter Maschinist für Groß- und Sonderfahrzeuge	gemäß § 2d	-	12,10 €	12,58 €
6.	Werkfeuerwehrmann als Atemschutzgerätewart mit Zulassung kumulativ für PA, Lungenautomaten, PSA-Vollschutz oder Werkfeuerwehrmann als Rettungsassistent	gemäß § 2d	-	12,32 €	12,81 €
7.	Brandmeister oder Oberbrandmeister B III mit Verantwortung für ein Sachgebiet	-	-	14,25 €	14,82 €
8.	Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister B III + F IV in Funktion des stellvertretenden Wachabteilungsführers als Abwesenheitsvertreter mit Leitungsdienstfunktion	-	-	14,85 €	15,44 €
9.	Hauptbrandmeister B III + F IV als Wachabteilungsführer mit Leitungsdienstfunktion	-	-	16,65 €	17,32 €
			in € ab 01.01.2017	in € ab 01.02.2017	in € ab 01.01.2018

10.	Brandinspektor V IV	-	-	18,32 €	19,05 €
11.	eingeteilte Rufbereitschaft, jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr	-	-	30,00 € pro Schicht	

Vertretung in einer höherwertigen Funktion begründet einen Anspruch auf Entlohnung nach der höheren Lohngruppe, wenn die fachlichen Voraussetzungen der höheren Lohngruppe erfüllt werden und soweit zusätzlich die Verwendung in der höherwertigen Funktion einen durchgehenden Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

2. Bei den vorbezeichneten tariflichen Grundlöhnen handelt es sich um Bruttobeträge pro Schichtstunde. Für eine 24-Stunden-Schicht werden 24 Stunden mit den in Ziffer 1 genannten Grundlöhnen vergütet.
3. Mitarbeiter/innen, die nach der Lohngruppe 1. a), 1. b) vergütet werden, haben einen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Lohngruppe 1. d), wenn sie in ihrer Person die fachlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 1. d) erfüllen und bereits seit 24 Monaten nach einer der Lohngruppen [1. a), 1. b)] bezahlt werden.

§ 4 Zuschläge

1. Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Höhe von 18 % des jeweiligen Stundengrundlohnes.
2. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn wird ab der dreizehnten 24-Stunden-Schicht im Monat ein Mehrarbeitszuschlag von 10 % gezahlt, ab der vierzehnten 24-Stunden-Schicht ein solcher von 25 %.
3. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn werden die Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5 Schichtzeiten unter 24 Stunden

Für Schichtzeiten unter 24 Stunden werden die Stunden-Grundlöhne gemäß § 3 um 16,1 % erhöht.

§ 6 Allgemeines

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, die für den Beschäftigten günstiger sind, werden durch diese Regelung nicht aufgehoben.

Ratingen, 15. Dezember 2016

**BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Gabriele Schmidt
(XXXXX)

Andrea Becker
(Landesfachbereichsleiterin)